

Objekt: _____
in: _____
Angebot für: _____

Besondere Vertragsbedingungen für Dienstleistungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1. Überwachung der Leistung

Die Objekt-/Leistungsüberwachung obliegt dem Auftraggeber.
Dieser hat den Architekt/den Ingenieur/das Amt

mit der Wahrnehmung beauftragt.

2.a Lager-, Arbeitsplätze, Anschlüsse

Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen
Lager- und Arbeitsplätze:

Stromanschlüsse:

Wasseranschlüsse:

Sonstige Anschlüsse:

2.b Leistungsstelle, Annahmestelle

Ort: _____

Gebäude: _____

Raum: _____

3. Ausführungsfristen (§ 5)

3.1 Mit den Leistungen ist zu beginnen

☐ unverzüglich nach Erteilung des Auftrages

☐ _____ Werktagen *) nach Erteilung des Auftrags (Datum des Auftragsschreibens)

☐ spätestens am _____ (Datum)

☐ in der Zeit vom _____ bis _____

☐ _____

3.2 Die Leistungen sind fertigzustellen

☐ innerhalb von _____ Werktagen *) nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung

☐ spätestens am _____ (Datum)

☐ _____

3.2 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

*) Zu den Werktagen zählen auch die Samstage.

4. Vertragsstrafen (§ 11)

4.1 ☐ Bei Überschreitung der Ausführungsfristen hat der Auftragnehmer bei Verzug eine Vertragsstrafe zu zahlen

☐ für jede vollendete Woche _____ v. H.

☐ für jeden Werktag _____ v. H.

vom Wert desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H. der Auftragssumme (Bruttosumme) begrenzt.

4.3 Die Vertragsstrafe gilt auch für Nebenangebote mit verkürzter Frist.

5. Mängelansprüche (§ 14)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 14 Nr. 3:

☐ _____ Monate/Jahr(e)

☐ _____ Monate/Jahr(e)

6. Rechnungen § 15

6.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

_____ fach

und zugleich bei

_____ fach

einzureichen.

6.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Lieferscheine, Aufmaße)

sind _____-fach einzureichen.

7. Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen/Abschlagszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

8. Sicherheitsleistung (§ 18)

8.1 ☐ Als Sicherheit für die Vertragserfüllung nach Nr. 21 - Komm SKR (D) ZVB - hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft nach dem Formblatt - KFB (L/D) Sicherheit 1 - in Höhe von _____ v. H. der Auftragssumme (Bruttosumme) zu stellen.

Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlungen zinslos einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Bei späterer Übergabe einer Bürgschaft wird der Einbehalt ausbezahlt.

30 Tage nach Eingang einer prüfbaren Schlussrechnung und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche (z.B. aus der Abrechnung) kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Bürgschaft oder ein entsprechender Einbehalt an der Schlusszahlung in eine Mängelansprüche - Bürgschaft gemäß Formblatt - KFB (L/D) Sicherheit 2 - in Höhe von _____ v.H. der Auftragssumme (Bruttosumme) umgewandelt wird.

8.2 ☐ Als Sicherheit für die Mängelansprüche nach Nr. 21 - Komm SKR (D) ZVB - werden _____ v. H. der Auftragssumme (Bruttosumme) zinslos einbehalten. Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Mängelansprüche - Bürgschaft nach dem Formblatt - KFB (L/D) Sicherheit 2 - stellen.

8.3 Für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch eine Bürgschaft nach dem Formblatt - KFB (L/D) Sicherheit 3 - zu leisten.

8.4 Für Bürgschaften gilt Nr. 22 - Komm SKR (D) ZVB -.